



Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 6/2024

12. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über das Teilzeitstudium

Seite 571



Erlassbefugter: Senat im Benehmen mit Rektorat	Änderungssatzung <input type="checkbox"/> Neufassung <input checked="" type="checkbox"/>
Erlassdatum: 19.6.2024	Kategorie OHB: 2 Studienangelegenheiten
Revision: 1.1	Zugriffsberechtigung: Öffentlich

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

ORDNUNG ÜBER DAS TEILZEITSTUDIUM

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen	2
§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Teilzeitstudium	2
§ 3 Individuelles Teilzeitstudium.....	2
§ 4 Verfahren	3
§ 5 Fristen	4
§ 6 Inkrafttreten	4



Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von § 14 Abs. 3 i. V. m. § 33 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) diese Ordnung erlassen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Teilzeitstudium an der WHZ. Sie gilt

1. für jeden Studiengang, der regulär in Vollzeit angeboten wird und dessen Studienordnung die Möglichkeit des Teilzeitstudiums vorsieht (Teilzeitstudium) und
2. für alle Vollzeitstudiengänge, die aufgrund individueller Gründe in Teilzeit studiert werden können (individuelles Teilzeitstudium gem. § 33 Abs. 7 Satz 4 SächsHSG).

§ 2 Teilzeitstudium

- (1) Ein Studiengang kann an der WHZ in Teilzeit studiert werden, wenn dessen Studienordnung dies vorsieht und einen entsprechenden Studienablaufplan dafür enthält.
- (2) Das Teilzeitstudium beträgt 50 % des nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studenumfangs pro Studienjahr (Teilzeitfaktor $\frac{1}{2}$). Ein Fachsemester im Vollzeitstudium entspricht damit zwei Fachsemestern im Teilzeitstudium.
- (3) Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die Regelstudienzeit sowie die Prüfungsfristen nach § 34 und § 36 Abs. 3 bis 5 SächsHSG. Weitere Fristen sowie die Bearbeitungszeiten von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt. Für Abschlussarbeiten kann in der jeweiligen Prüfungsordnung die Bearbeitungszeit verlängert werden.
- (4) Erbringen Studierende innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern wesentlich mehr als dem Studienablaufplan für Teilzeitstudierende nach Abs. 1 entsprechende Leistungen, erlischt die Genehmigung nach § 4. Dies hat den Wechsel in das dem Vollzeitstudium entsprechende Fachsemester von Amts wegen zur Folge. Ob wesentlich mehr Leistungen erbracht wurden, stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest. Über den Wechsel ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

§ 3 Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Studierende können alle Studiengänge in individueller Teilzeit studieren, sofern die Kriterien dieser Ordnung erfüllt sind. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Studien- und Prüfungsordnungen der entsprechenden Vollzeitstudiengänge.
- (2) Während eines individuellen Teilzeitstudiums sollen in einem Semester Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von durchschnittlich 15 ECTS, in einem vollen Studienjahr jedoch nicht mehr als maximal 35 ECTS erbracht werden. In diesem Fall verlängern sich die Regelstudienzeit sowie die Prüfungsfristen nach § 34 und 36 Abs. 3 bis 5 SächsHSG je Semester um ein Semester. Weitere Fristen sowie die Bearbeitungszeiten von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt. Die Bearbeitungszeit für Abschlussarbeiten sowie die Dauer eines Praxismoduls kann durch Entscheidung des Prüfungsausschusses entsprechend verlängert werden. Studierende, die ein individuelles Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den regulären Studien- und Vorlesungsbetrieb des Vollzeitstudiums. Der individuelle Studienplan obliegt der Selbstorganisation des Studierenden.



- (3) Antragsgründe für ein individuelles Teilzeitstudium sind:
- a) Berufstätigkeit (Angestelltenverhältnis oder Selbstständigkeit) mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden,
 - b) eine Behinderung oder chronische Erkrankung, die die Durchführung eines Vollzeitstudiums nicht ermöglicht
 - c) Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes bis zum 12. Lebensjahr, das im eigenen Haushalt lebt,
 - d) Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. einer nahestehenden Person oder
 - e) ein anderer wichtiger Grund, z. B. herausragendes, im besonderen öffentlichen Interesse liegendes gesellschaftliches Engagement, Leistungssport etc.
- (4) Vor der erstmaligen Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums ist eine Studienberatung verpflichtend. Diese ist bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 4 Verfahren

- (1) Das Teilzeitstudium und das individuelle Teilzeitstudium sind schriftlich zu beantragen. Dem Antrag auf ein individuelles Teilzeitstudium sind entsprechend aussagekräftige Nachweise, die einen Antragsgrund gem. § 3 Abs. 5 begründen, beizufügen. Die Genehmigung erfolgt unbefristet und ergeht unter der Bedingung, dass während des (individuellen) Teilzeitstudiums nicht wesentlich mehr als dem Studienablaufplan entsprechende Leistungen erbracht werden.
- (2) Bereits immatrikulierte Studierende stellen den Antrag auf Studientypwechsel gem. § 3 unter Verwendung des Antragsformulars „Änderungen im Studienverhältnis“ (Organisationshandbuch).
- (3) Die Antragsstellung erfolgt stets für das nächste Semester. Eine rückwirkende Antragsbewilligung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss der betroffenen Fakultät. Der Antrag ist abzulehnen, wenn
- (a) ein Wechsel in das Teilzeitstudium zum beantragten Semester/Studienjahr studienablauftechnisch nicht möglich ist oder
 - (b) der Studiengang eingestellt wurde oder
 - (c) der Studienerfolg gefährdet ist oder
 - (d) der Antrag nicht fristgemäß gestellt wurde.

Die Ablehnung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

- (5) Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium oder vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium ist zu jedem Semester möglich. Der Wechsel zieht die entsprechende Höher- bzw. Rückstufung der Fachsemester von Amts wegen nach sich. Die Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen nach § 36 Abs. 3 bis 5 SächsHSG verlängern oder verkürzen sich entsprechend des Teilzeitfaktors.
- (6) Der Wechsel vom Teilzeit- ins Vollzeitstudium ist jeweils nur nach einer geraden Anzahl von absolvierten Teilzeitsemestern möglich.



§ 5 Fristen

- (1) Der Antrag auf Studientypwechsel gem. § 2 ist
 - (a) für das Sommersemester bis zum 28.02. d. J.
 - (b) für das Wintersemester bis zum 31.08. d. J.
für das darauffolgende Semester zu stellen.
- (2) Der Antrag auf ein individuelles Teilzeitstudium gem. § 3 ist in der Regel während der Rückmeldefrist gem. § 11 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung zu stellen.
- (3) Im Fall der Erstimmatrikulation sind die Anträge innerhalb der Bewerbungsfristen gem. § 5 der Immatrikulationsordnung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zu stellen.
- (4) Eine rückwirkende Antragstellung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.6.2024 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung über das Teilzeitstudium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 07. Juni 2017 und die Satzung über die Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Januar 2020 außer Kraft.

Zwickau,^{19.6.2024}.....

Prof. Dr. Stephan Kassel

Rektor